

**BOSCH****BKK**

Informationen zu unseren Leistungen bei Haushaltshilfe

Können Sie oder Ihr Ehepartner wegen einer Krankheit den Haushalt nicht weiterführen oder Ihre Kinder betreuen ist die Bosch BKK für Sie da. Wir übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe – auch über den gesetzlichen Leistungsumfang hinaus.

Voraussetzungen:

Wir unterstützen Sie mit einer Haushaltshilfe, wenn Sie den Haushalt nicht weiterführen können wegen

- einer stationären Krankenhausbehandlung, stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme (wenn BKK Kostenträger der Maßnahme ist). Zusätzlich muss im Haushalt ein Kind leben, das unter 14 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- einer Risikoschwangerschaft, drohenden Frühgeburt oder Entbindung.
- schwerer Krankheit nach einer Krankenhausbehandlung, einer ambulanten Operation oder einer Chemo- bzw. Strahlentherapie. Zusätzlich darf bei Ihnen keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2,3,4 oder 5 vorliegen.

In allen Fällen kann eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen. Die Leistung ist im Voraus zu beantragen.

Leistungshöhe:

- Übernimmt Ihr Ehepartner oder ein anderer im Haushalt lebender Angehöriger die Haushaltsführung und muss dafür unbezahlten Urlaub beantragen, übernehmen wir das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt bis zu einem Höchstbetrag von 99,33 EUR arbeitstäglich – längstens jedoch für 2 Monate.
- Bei Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad – wie Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister – erstatten wir die entstandenen Fahrkosten und den Verdienstausschlag, höchstens jedoch 94,00 EUR (2025) täglich.
- Bei Weiterführung des Haushalts durch sonstige Personen, wie Bekannte oder Nachbarn, erhalten Sie täglich bis zu 94,00 EUR (2025), maximal 11,75 EUR pro Stunde.
- Vertragseinrichtungen (z.B. Sozialstationen der Gemeinden, Träger der freien Wohlfahrtspflege,...) rechnen die Haushaltshilfe im Rahmen der vertraglichen Regelungen direkt mit uns ab.

Gesetzliche Zuzahlung:

Die gesetzliche Zuzahlung des Versicherten beträgt 10 % des täglichen Leistungsbetrages der Krankenkasse, mindestens jedoch 5 EUR, höchstens 10 EUR täglich. Bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung entfällt Ihre Zuzahlung.

Die Zuzahlung wird bei der Erstattung einbehalten bzw. nachträglich in Rechnung gestellt.

Ihre
Bosch BKK